

Wadden Sea Board

WSB 23
23 March 2018
Wilhelmshaven, Germany



Agenda Item: 6
Subject: Draft statutes for WSWHF
Document No. WSB 23/6.1/2
Date: 21 March 18
Submitted by: Chair

Proposal: The meeting is requested to consider the document.

Satzung der
International Wadden Sea Foundation (IWSF)

Präambel Intention: Trilateral Wadden Sea World Heritage Foundation.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „International Wadden Sea Foundation (IWSF)“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Wilhelmshaven.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen und Projekten zugunsten des Natur-, Arten- und Umweltschutzes im Bereich und Umfeld des UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer in den Ländern Dänemark, Deutschland und den Niederlanden. Schwerpunkt der Förderung sind überregional beispielgebende Vorhaben und länderübergreifende Projekte.
2. Die Stiftung strebt eine Kooperation mit den Stiftungen zum Schutz des Wattenmeeres in den einzelnen Ländern bzw. Regionen an.
3. Zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen, Fördermittel und Spenden.
4. Die Stiftungszwecke werden durch die Förderung von Projekten gemeinnütziger Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllt. Die Stiftung kann die Satzungszwecke auch durch Kooperationsprojekte oder mit Hilfe von in Eigenregie durchgeführten Vorhaben verwirklichen.
5. Ausgeschlossen ist die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, den „Außergewöhnlichen Universellen Wert“ des Weltnaturerbegebietes direkt oder indirekt zu beeinträchtigen oder die im Widerspruch zu den Zielen der Trilateralen Wattenmeer-Kooperation stehen.
6. Die Stiftung fördert keine Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand. Aufgaben, zu denen staatliche Stellen oder öffentliche Einrichtungen gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, werden nicht gefördert. Unzulässig ist ebenso eine institutionelle Förderung.
7. Die Stiftung gibt sich eine Förderrichtlinie, die die Stiftungszwecke konkretisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigen.
3. Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird gemäß dem Stiftungsgeschäft von den Stiftern mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 1.500.000 € (1.200.000) ausgestattet.

Nachfolgender Vorschlag (kursiv) erfolgt nachrichtlich und ist kein Teil der Satzung:

<i>Niederlande:</i>	<i>300.000 €</i>
<i>(Dänemark:</i>	<i>300.000 €)</i>
<i>Deutschland – Bund:</i>	<i>300.000 €</i>
<i>Niedersachsen:</i>	<i>200.000 €</i>
<i>Hamburg:</i>	<i>200.000 €</i>
<i>Schleswig-Holstein:</i>	<i>200.000 €</i>

1.500.000 € (1.200.000 €)

2. Die Stiftung kann das Stiftungsvermögen durch die Annahme von Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöhen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen diese der Erfüllung des Stiftungszwecks. Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit Auflagen verbunden sein, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.
3. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten und möglichst zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten und mit dem in dieser Satzung definierten Stiftungszweck vereinbar sind.
4. Ihren Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung freie oder zweckgebundene Rücklagen bilden. Freie Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
5. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
6. *Die Niederländische Regierung hat einen Personalkostenzuschuss für die ersten zwei Jahre in Höhe von xx.xxx € / Jahr in Aussicht gestellt.*
7. *Das Land Niedersachsen hat die kostenlose Nutzung mehrerer Büroräumen nach Fertigstellung des Weltnaturerbe Partnerschaftszentrums in Wilhelmshaven in Aussicht gestellt.*

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen, sofern die Stiftung über diese Mittel verfügt und die Kosten nicht von der entsendenden Einrichtung übernommen werden.
3. Die Mitglieder der Organe werden für die jeweilige Amtsperiode benannt bzw. gewählt, zusätzliche oder nachrückende Mitglieder können nur für die jeweilige Restlaufzeit benannt bzw. gewählt werden.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Gremien im Amt und führen die Geschäfte bis zur Neubesetzung fort. Eine zweimalige Wiederbestellung ist zulässig.
5. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums dies wünschen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.
6. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Mitglied des jeweiligen Gremiums dem Verfahren im Vorfeld widerspricht. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren erlangen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse gemäß § 11 und § 12 bleiben hiervon unberührt.
7. Die Beschlüsse der Stiftungsorgane werden schriftlich festgehalten, von dem oder der Vorsitzenden unterschrieben und zeitnah an alle Mitglieder des Gremiums per E-Mail versandt. Abwesenden Mitgliedern steht kein nachträgliches Einspruchsrecht zu.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs (vier) Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren benannt werden:
 - Je einer vom Wadden Sea Board (WSB) benannten Person aus den Ländern
 - (Dänemark)
 - Deutschland
 - Niederlanden
 - Je einer von den Umweltschutzorganisationen benannten Person aus den Ländern
 - (Dänemark (Dansk Ornitologisk Forening bzw. BirdLife Denmark))
 - Deutschland (WWF Deutschland)
 - Niederlande (Koalition Wadden Natuurlijk)
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine / einen Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Amtsperiode. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der oder die Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist. Er ist geschäftsführender Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des BGB.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er setzt den jährlichen Haushaltsplan auf. Die Jahresrechnung ist mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss) innerhalb von fünf Monaten für das Vorjahr zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.
3. Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen und entscheidet über die Verwendung der Erträge und der Mittelzuflüsse.
4. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern des Stiftungsrates alle Unterlagen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtzeitig zugeleitet werden.
5. Der Vorstand unterstützt die vom Stiftungsrat berufenen Stiftungsbotschafter und Stiftungspartner bei der Erfüllung ihrer Stiftungsaufgaben in der Öffentlichkeit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für die Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben hauptamtliche Kräfte zu bestellen und bzw. oder Dritte damit zu beauftragen. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel müssen mit Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung zur Verfügung stehen und z.B. in Form von Rücklagen gebunden werden, ggf. sind die Vereinbarungen zu befristen.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 12 (10) und max. 20 Persönlichkeiten zusammen, die für die Dauer von fünf Jahren benannt werden:
 - Für die Stifter benennen die für den Schutz des Wattenmeeres zuständigen Ministerien der Länder Dänemark, Niederlande und Deutschland (Bund) sowie den Bundesländer Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein je eine möglichst im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit, die besonders geeignet erscheint, für die Stiftungsziele zu werben.
 - Die Umweltverbände aus den Ländern Dänemark, den Niederlanden und Deutschland (Bund) sowie den Bundesländern Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein benennen je eine Persönlichkeit, die sich um den Schutz des Wattenmeeres besonders verdient gemacht hat.
 - Der Stiftungsrat kann bis zu vier weitere Persönlichkeiten des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens als Botschafter der Stiftung berufen. Die Botschafter der Stiftung werden mit ihrer Berufung Mitglieder des Stiftungsrates.
 - Der Stiftungsrat kann bis zu vier weitere Persönlichkeiten als Stiftungspartner berufen, die die Ziele der Stiftung als Sponsoren unterstützen. Die Stiftungspartner werden mit ihrer Berufung Mitglieder des Stiftungsrates.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 11 und 12 bleiben hiervon unberührt.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/ n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorsitzende des Stiftungsrates leitet die Sitzungen.
4. Der Stiftungsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden und auf Verlangen des Vorstandes, mindestens aber jährlich einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend ohne Stimmrecht teil.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind.
2. Der Stiftungsrat überwacht, unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung des Stiftungszwecks. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a. die Festlegung der Förderrichtlinie und einer Geschäftsordnung;
 - b. die Empfehlung zur Bildung von Schwerpunkten der Tätigkeit und Förderung;
 - c. die Billigung des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr;
 - d. die Kontrolle der gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - e. die Berufung eines Steuerberaters bzw. eines Wirtschaftsprüfers;
 - f. die Billigung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung;
 - g. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.
3. Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann vom Vorstand jederzeit Auskunft und Bericht sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen. Er kann dem Vorstand im Einvernehmen mit seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden Weisung erteilen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates unterstützen die Stiftungsbotschafter bei ihrer Aufgabe, für die Ziele der Stiftung in der Öffentlichkeit zu werben.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes entscheidet der Stiftungsrat über das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Das Vermögen ist im Sinne dieser Satzung unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Aufsichtsbehörde

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils in Niedersachsen geltenden Stiftungsrechtes.
2. Der Aufsichtsbehörde sind Veränderungen innerhalb des Vorstandes und des Stiftungsrates anhand der Wahlniederschriften, der Amtsannahmeerklärung und sonstiger Beweisunterlagen über Vorstandsveränderungen unverzüglich anzuzeigen und der Jahresabschluss sowie der Bericht zur Erfüllung des Stiftungszweckes unverzüglich vorzulegen.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.
